

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Aufträge auf Werkvertragsbasis (§ 631 BGB), soweit sich nicht aus dem Angebot des Auftragnehmers oder aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt. Hiervon etwas abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
- 2. Gegenstand**

Der Auftragnehmer erbringt eine Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 6 Nr. 3 und 4 StBerG, nämlich die Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle, die Erstellung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, der Sozialversicherungsmeldungen, der Lohnsteueranmeldung für den Auftraggeber und die Umsatzsteuervoranmeldung, jedoch ohne darüber hinaus gehende Steuerberatung, Einrichtung oder Abschluss einer Buchhaltung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt wird.

Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet darauf hinzuweisen.
- 3. Leistungsumfang**

Der Auftrag gilt als ordnungsgemäß durchgeführt und ist beendet, wenn der Auftragnehmer die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben hat und dieser nicht innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.
- 4. Mängelbeseitigung**

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- 5. Auftraggeber**

Der Auftraggeber liefert monatlich bzw. vierteljährlich sämtliche Belege, die erforderlich sind zum Verbuchen und Ausdrucken der einzelnen, nach tatsächlichen Geschäftsvorfällen getrennten Eurobeträge in seinen vollständigen monatlichen bzw. vierteljährlichen Sach-, Kunden- und Lieferantenkonten entsprechend dem vereinbarten Kontenplan des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die schriftliche Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Liefert der Auftraggeber die Belege nicht wie unter Abs. 1 vorgesehen, so bleibt er bis zum Vertragsende zur Zahlung des durchschnittlichen Rechnungsbetrages für einen durchschnittlichen Auswertungszeitraum (Monat bzw. Quartal) verpflichtet. Bei Nachlieferung der ordnungsgemäß vorbereiteten Belege werden die darauf bereits gezahlten Rechnungsbeiträge voll angerechnet.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abs. 2 oder sonst wie obliegenden Mitwirkung oder kommt er der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Frist von zwei Wochen den Vertrag fristlos zu kündigen und die entstandenen Mehraufwendungen sowie den verursachten Schaden zu beanspruchen.
- 6. Mitwirkung Dritter**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter oder fachkundige Dritte heranzuziehen, die zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 1 verpflichtet sind.
- 7. Haftung**

Der Auftragnehmer ist für die Dauer von zwei Jahren nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen verpflichtet, von ihm zu vertretende Mängel, die ihm schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat einen Mangel nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf fehlerhaften bzw. unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. 5.) beruht. Dies gilt auch für die Unterlassung der schriftlichen Unterrichtung des Auftragnehmers über bedeutende Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung und das Ergebnis des Auftrages von Bedeutung sind.

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden die durch die Person verursacht sind, abgesehen von der Herbeiführung des Schadens infolge grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ist begrenzt auf insgesamt höchstens den Wert eines durchschnittlichen dreifachen Zeitraumrechnungsbetrages für einen vollständigen Auswertungszeitraum (Monat bzw. Quartal) ohne Umsatzsteuer. Jede weitergehende Haftung des Auftragnehmers, insbesondere für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Ansprüche des Auftraggebers auf Wandelung, Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahmen bestehen nicht.

Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers verjährt nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- 8. Honorar, Rechnung**

Die Honorarsätze und sonstigen in Rechnung gestellten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer, diese wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.
- 9. Aufbewahrungspflicht, Transport**

Der Auftragnehmer hat Handakten für die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, diese Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen eines Monats nachdem er die Aufforderung erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass des Auftrages vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf der Aufforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.

Die Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers für Datenträger, Listen und Speicherinhalte endet einen Monat nach Aushändigung der jeweiligen gedruckten monatlichen Auswertungen oder einen Monat nach Beendigung des Vertrages.

Der Transport und die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 10. Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist.
- 11. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von einem Jahr geschlossen ohne dass es der Schriftform bedarf und wenn der Auftraggeber der Vertragsdauer schriftlich widerspricht. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht drei Monate zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.
- 12. Schlussbestimmungen**

Nebenabrechend bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Augsburg. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.